

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 19 (1922)

**Heft:** 7

**Rubrik:** Mitteilungen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

zu tragen seien. In der Regel wurden die Möbel am Wohnorte unfrankiert aufgegeben und waren dann von der heimatlichen Armenbehörde einzulösen. Gegenüber dieser Praxis wurde geltend gemacht, daß die Kosten des Möbeltransports vom absendenden Kanton zu tragen seien und dabei auf § 2 und § 3 III der Uebereinkunft betr. die Polizeitransporte vom 23. Juni 1909 abgestellt. Diese Bestimmungen schreiben vor, daß die Kosten der Heimischaffung von schweizerischen Armen dem absendenden Kanton zur Last fallen und daß dem Heimzuschaffenden seine Ausweisschriften und seine Effekten mitzugeben seien. Die Ausdehnung des Begriffes der „Effekten“ auf ein ganzes Mobiliar stieß aber auf Widerspruch, und es hat nun die Polizeiabteilung des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes mit Kreisschreiben vom 24. März 1922 an die Polizeidirektionen der Kantone zu der Frage Stellung genommen. Sie bemerkt dazu wegleitend: „Unter Effekten versteht die Uebereinkunft lediglich das Gespräch, wie Kleider und die zum persönlichen Gebrauch dienenden Gegenstände des Transportanden, nicht aber Hausrat, wie vielfach angenommen wird.“ Anschließend daran gibt die Polizeiabteilung noch eine Reihe von Anweisungen für die Kostenverrechnung im interkantonalen und internationalen Personentransportverkehr, auf deren Wiedergabe im einzelnen hier verzichtet werden kann.

N.

---

**Schweiz. Heimischaffungen.** Nach dem Geschäftsbericht der Polizeiabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements belief sich im Jahre 1921 die Zahl der Anträge auf Heimischaffung verlassener Kinder und Kranke oder hilfsbedürftiger Personen auf 276 (1920: 296), umfassend 342 Personen.

Von der Schweiz wurden an das Ausland 238 Begehren gestellt, die 304 Personen betrafen, nämlich 26 verlassene Kinder und 278 Kranke und Hilfsbedürftige. Hier von entfielen auf Italien 127, Frankreich 67, Österreich 11, Deutschland 14, Rumänien 3, Liechtenstein, Belgien, Polen und die Tschechoslowakei je 2, Holland, Dänemark, Serbien, Türkei, Ungarn, Lettland, Litauen und Nordamerika je 1 Begehr.

Die vom Ausland anher gerichteten Heimischaffungsbegehren beliefen sich auf 38 Fälle (1920: 42) und umfaßten 38 Personen, nämlich 2 verlassene Kinder und 36 Kranke oder Hilfsbedürftige; 26 dieser Gesuche gingen aus Frankreich ein, 7 aus Italien, je 1 aus Österreich, Belgien, Schweden, Nordamerika und Kanada.

Das Tempo des Heimischaffungsverkehrs weist im Berichtsjahre, wenn auch nur zum Teil, eine kleine Besserung auf. Die Heimischaffungsbegehren nahmen im Jahre 1921 bis zur Erledigung mit Italien im Durchschnitt 121 Tage (1920: 176), mit Frankreich 194 Tage (150), mit Deutschland 88 Tage (79) und mit Österreich 88 Tage (122) in Anspruch. Gesamt durchschnitt 123 Tage (1920: 132). Bei Deutschland widelt sich der Verkehr in der Regel direkt zwischen den kantonalen und den deutschen Behörden ab; obige Zahl bezieht sich daher nur auf die Fälle, in denen der diplomatische Weg in Anspruch genommen werden mußte.

St.

— **Interkantonale Armenpflege.** Der Geschäftsbericht der innerpolitischen Abteilung des eidgenössischen Politischen Departementes erwähnt, daß letzteres von der Konferenz der Vertreter der Konföderationskantone ersucht worden ist, eine Revision des interkantonalen Konföderates für wohnörtliche Unterstützung in die Wege zu leiten. — Die durch Art. 18 des Konföderates

vorgezogene schiedsgerichtliche Entscheidung des Bundesrates ist in 6 Fällen angerufen worden.

Die Unterstüzungstätigkeit der innerpolitischen Abteilung zugunsten der notleidenden arbeitsunfähigen Auslandschweizer nahm auch im Jahre 1921 ihren Fortgang. Die Hilfs- und Kreditorenengenossenschaft in Genf hatte bisher auf die ausländischen, insbesondere russischen Vermögenswerte der zurückgekehrten Landsleute Vorschüsse geleistet; auf Ende Juni mußte sie aber diese Unterstützungsaktion wegen finanzieller Erschöpfung einstellen, und nun wurden die arbeitsunfähigen Personen, die derart ihrer Existenzmittel verlustig gingen, von der innerpolitischen Abteilung zu weiterer Fürsorge übernommen. Die Zahl der von ihr regelmäßig unterstützten Auslandschweizer wuchs damit auf über 300 Familien, bezw. alleinstehende Personen an. Dazu kommen noch 18 Pensionärinnen der schweizerischen Hilfsgesellschaft in Petersburg, welche das Departement erucht hat, die von ihr an bedürftige Frauenspersonen in der Schweiz geschuldeten Pensionen vorschußweise auszuzahlen, so lange über das Vermögen der Gesellschaft nicht verfügt werden kann.

Die Hilfstätigkeit der Abteilung beanspruchte:

a) Fr. 353,287. 51 für Auslandschweizer, entnommen dem Fonds für schweizerische Opfer des Krieges, der hierdurch vollständig erschöpft wurde, so daß die weitere Unterstützungsaktion im Wege des ordentlichen Voranschlages sichergestellt werden mußte;

b) Fr. 5435 aus dem Notstandsfonds für Hilfsbedürftige, der für besondere Notlagen Verwendung findet und auf Ende 1921 noch einen Bestand von Fr. 45,532. 93 aufwies.  
St.

— Einbürgerungsweisen. Im Jahre 1921 gelangten 4409 (1920: 4213) Gesuche um Erteilung der Bewilligung zur Erwerbung des Schweizerbürgerechtes zur Behandlung, wovon 883 aus dem Vorjahr übernommene. Davon wurden 3173 bewilligt und 382 abgewiesen; die übrigen wurden zurückgezogen oder waren am 31. Dezember 1921 noch nicht erledigt.

Die 3173 Bewilligungen erstrecken sich neben den Bewerbern auf 1781 verheiratete Frauen und auf 3290 Kinder, umfassen somit im ganzen 8244 Personen (1920: 6157). 1160 Bewilligungen wurden unentgeltlich erteilt.

Im Interesse einer sorgfältigen Beurteilung der Einbürgerungskandidaten hält es der Bundesrat für sehr wünschenswert, daß die Kantone nur solche Kandidaten zur Bewerbung um ihr Bürgerrecht zulassen, die im Kanton selbst wohnen oder wenigstens anderweitig (z. B. durch Familienbande) mit demselben in näherer Beziehung stehen. Was die Ausländer betrifft, so ist es für unser Land von höchster Wichtigkeit, daß keine Elemente zum Bürgerrecht zugelassen werden, deren Vorleben nicht intakt ist oder die vermöge ihres Kulturstandes und ihrer ethischen Eigenschaften in unserem Volkstum als Fremdkörper erscheinen müßten.

Der Bundesrat hat die Frage verneint, ob die Zeitspanne, die ein Einbürgerungsbewerber als Kriegsinternierter in der Schweiz zugebracht hat, demselben bei Bemessung des Wohnsitzes in unserem Lande in Anrechnung gebracht werden könne. Das Requisit eines 6-jährigen Domizils in der Schweiz soll eine Garantie dafür bieten, daß der Bewerber aus freiem Willen unser Land aufgesucht hat, um sich hier einzuleben; der Aufenthalt eines Kriegsinternierten auf unserem Boden dagegen hat — wenigstens formell — als Zwangsdomizil zu gelten.

Wieder einbürgerungsgesuchte waren 838 (1920: 737) zu behandeln, wovon 210 aus dem Vorjahr übernommene. Davon wurden 472 be-

willigt, wovon 2 gemäß Art. 10, lit. c des Einbürgerungsgesetzes (Personen, die aus besonderen Gründen auf das Schweizerbürgerrecht verzichtet hatten). Von den übrigen 472 Wiedereinbürgerungen betrafen 217 Fälle Frauen ohne Kinder und 255 Fälle Frauen mit zusammen 572 minderjährigen Kindern.

Auch im Berichte pro 1921 muß der Bundesrat die Bemerkung wiederholen, die gleichmäßige Vollziehung der Gesetzesbestimmungen über die Wiedereinbürgerung werde dadurch beeinträchtigt, daß Gemeinden und Kantone die Wiederaufnahme früherer Mithäuserinnen, deren ökonomische Lage nicht gesichert erscheint, ablehnen. Dabei betont er, daß es offenbar zu willkürlicher Behandlung führen würde, wenn bei deren Beurteilung die armenrechtliche Vermögenslage der Gemeinde den Ausschlag geben dürfte. Es sei daher ein Gebot der Willigkeit, den Vollzug des Gesetzes, das eine gleiche Wohltat allen würdigen Bewerberinnen bieten will, durch eine finanzielle Beteiligung des Bundes zu sichern, wie eine solche durch den Vorschlag pro 1922 erstmals ermöglicht wird.

Über diesen Punkt hat der Bundesrat am 1. März d. J. ein Kreisschreiben erlassen (siehe S. 69).

Die unentgeltliche Wiederaufnahme der Frauen, welche durch Ehe die heimatliche Nationalität verloren haben, in den angestammten Staatsverband bildet einen internationalen Rechtsgrundatz von nahezu allgemeiner Geltung. Was die Kinder der Bewerberin betrifft, so statutieren sowohl die deutsche, als die französische und die italienische Gesetzgebung deren unentgeltliche Miteinbürgerung mit der Mutter, welche über sie die elterliche Gewalt ausübt, wobei in den beiden letztern Staaten den Kindern ein Ausschlagungsrecht nach erreichter Volljährigkeit vorbehalten wird. Da ist es eine Pflicht unseres Landes, nicht hinter dem Auslande zurückzustehen. Das Bundesgesetz von 1903 läßt dem Bundesrat in der Verfügung der Wiedereinbürgerungen volle Freiheit und bindet dieselben an keinerlei ökonomische Voraussetzungen. Es ist mit einer gleichmäßigen und allgemein gültigen Durchführung des Gesetzes unvereinbar, daß die vom Gesetzgeber vorgesehene Rechtswohlthat gerade den ökonomisch schwachen Frauen, die des Schutzes ihrer alten Heimat am dringendsten bedürfen, versagt bleiben soll. Auch eine Rücksichtnahme auf die armenrechtliche Belastung der Gemeinden verträgt sich nicht mit dem Sinn und Geist des Gesetzes, welcher einzig das Interesse der Bewerberinnen im Auge hat; es müßte als offenkundiges Unrecht erscheinen, wenn die Anwartschaft der früheren Landestöchter auf Wiedererlangung unseres Staatsbürgerschaftes je nach ökonomischen Verhältnissen der ursprünglichen Heimatgemeinde wechselt würde. Nachdem sich nun der Bund zur Übernahme der Hälfte allfälliger entstehender Unterstützungsausgaben verpflichtet hat, hält der Bundesrat dafür, daß inskünftig ökonomische Bedenken nicht mehr den Ausschlag geben dürfen, sofern die einzubürgernde Familie einen unbescholtenden Leumund genießt.

St.

— Hilfsaktion des Bundes für die Schweizer im Auslande. Der Geschäftsbericht der Polizeiabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements pro 1921 macht hierüber folgende Mitteilungen:

Die Zahl der von der Polizeiabteilung seit Beginn ihrer Tätigkeit d. h. seit Anfang Juni 1921 behandelten Einzelfälle beträgt 714, umfassend 2172 Personen. Diese Zahlen setzen sich folgendermaßen zusammen:

Unterstützung im Ausland	629 Fälle, 1960 Personen
Unterstützung ohne Zutun der Polizeiabteilung	
Heimgefährter	39 Fälle, 77 Personen
Heimnahmen	46 Fälle, 135 Personen

Dazu kommen noch die Kollektivunterstützungen. Außer den Gesuchen um Einzelunterstützungen wurden nämlich von Schweizerkolonien im Auslande auch solche um Kollektivunterstützungen eingereicht und zum Teil berücksichtigt. Wie viele Köpfe davon profitierten, kann nicht genau gesagt werden; für Budapest waren es bisher zirka 300 Köpfe; für Wien werden es zirka 1500, für Graz zirka 500, für Linz zirka 150 und für Innsbruck zirka 300 sein. Die Gesamtaktionen für Wien und andere Schweizerkolonieen in Österreich werden nämlich erst im Jahre 1922 ihren Anfang nehmen.

Von den 1960 im Auslande unterstützten Personen stammen aus den Kantonen: Bern 647, Zürich 262, Waadt 110, St. Gallen 107, Aargau 101, Luzern und Freiburg je 87, Neuenburg 65, Wallis 51, Graubünden und Thurgau je 47, Tessin 43, Schwyz 39, Appenzell A.-Rh. 37, Appenzell S.-Rh. und Schaffhausen je 35, Solothurn 33, Nidwalden 32, Obwalden 20, Baselstadt 17, Glarus 16, Uri 14, Zug 12, Genf 11 und Baselland 5.

Aufenthaltsland war: Deutschland für 1207 Personen, Frankreich 526, Österreich 80, Polen 34, Ungarn 20, Tschechoslowakei 14, Italien 13, Belgien 13, Finnland und Venezuela je 9, Lettland 8, England und Luxemburg je 7, Rumänien 6, Spanien 2, Schweden, Estland, Türkei, Persien und Brasilien je 1.

Die in 46 Fällen heimgekommenen 135 Personen kamen aus: Deutschland 67, Frankreich 26, Brasilien 16, Italien 7, Finnland und Ostsibirien je 4, Polen und Belgien je 3, Österreich 2, Schweden, Argentinien und China je 1. Hier von waren Angehörige des Kantons Bern 39, Zürich 31, St. Gallen 13, Thurgau 12, Waadt 9, Neuenburg 6, Solothurn, Baselstadt und Genf je 5, Wallis und Schwyz je 4, Aargau 2.

Die ausgetragene Summe belief sich brutto auf insgesamt Fr. 150,678. 23  
Nach Abzug der Rückvergütungen von Verwandten Fr. 2808. 58

von heimatlichen Armenbehörden	Fr. 3290. 60	Fr. 6,099. 18
ergibt sich ein Nettoverbrauch von		<u>Fr. 144,579. 05</u>

Es wurden verwendet:	Für Unterstützungen im Auslande	Fr. 125,430. 87
	Für Heimnahmen	Fr. 17,463. 60
	Im Inland	Fr. 7,783. 76
	Total	<u>Fr. 150,678. 23</u>

Die im Auslande verwendete Summe zerfällt in:

Einzelunterstützungsfälle	Fr. 76,140. 37	
<b>Kollektivunterstützungen:</b>		
Paris (kriegsgehädigte Schweizer)	Fr. 20,000	
Berlin (Jugendfürsorge und Kondensmilch)	Fr. 17,828	
Schweizerkolonie Budapest	Fr. 4,500	Fr. 42,328.—
Vorschüsse an Auslandsvertretungen	Fr. 6,962. 50	
	Total	<u>Fr. 125,430. 87</u>

Die gesamte im Ausland (incl. Kollektivunterstützungen) verwendete Summe von Fr. 125,430. 87 verteilt sich also auf die verschiedenen Länder: Deutschland Fr. 55,800. 10, Frankreich Fr. 43,092. 55, Ungarn Fr. 4857. 45, Österreich Fr. 4390.—, Venezuela Fr. 2000.—, Italien Fr. 1451.—, Tschechoslowakei Fr. 1090.—. Die restierenden Fr. 12,749. 77 verteilen sich in kleineren Summen auf Polen, Finnland, Lettland, Schweden, Spanien, Serbien, Türkei, Rumänien, Vereinigte Staaten von Amerika und Brasilien.

Die Zentralisation des Hilfswerkes hat, so bemerkt der Bericht zum Schluß, ihre guten Früchte getragen; alle Fälle werden nach den nämlichen Gesichtspunkten behandelt, wodurch Ungerechtigkeiten vermieden werden können. Der Einblick, welchen die Polizeiabteilung während ihrer bisherigen Tätigkeit in die Verhältnisse der Auslandschweizer gewonnen hat, beweist, daß der Bundesrat gut beraten war, als er am 6. Mai die Fortführung der Hilfsaktion beschloß, denn das vielerorts unter unsren Landsleuten in der Fremde noch herrschende große Elend läßt diese Aktion als unbedingt notwendig erscheinen. Obwohl die vorhandenen Mittel nicht allzu reichlich bemessen waren, so konnte doch bei sparsamem Verbrauch infolge der Valutaverhältnisse in den am meisten in Betracht fallenden Ländern viel Gutes getan und viele Not gemildert werden. St.

— Schweizerische Vereinigung für Anormale, St. Gallen. Soeben ist der Jahresbericht für 1921 erschienen. Sein wichtigster Inhalt ist die Besprechung des Entwurfes zu einem Bundesgesetz für Anormale. Daselbe betrifft die Unterstützung a) des Abnormitewesens, b) der Berufsausbildung der Anormalen und c) der schweizerischen Verbände für Anormale. Der Ungenüng der Zeitverhältnisse, namentlich der viel Mittel erheischenden Bekämpfung der herrschenden Arbeitslosigkeit wegen, konnte das Gesetz in den eidgenössischen Räten bis jetzt noch nicht zur Sprache gebracht werden. Jedem, der sich für die Anormalen gleichermaßen wie für die Normalen interessiert, ist zu raten, sich den Bericht vom Sekretariat für Anormale in St. Gallen zu verschaffen. Weist er doch nach, daß das Kapital, das in den Anstalten und deren Einrichtungen für Anormale (Krüppelhafte, Epileptische, Blinde, Taubstumme, Schwachsinnige und Verwahrloste) angelegt ist, weit über 100 Millionen Fr. beträgt, also einer Berücksichtigung durch die Behörden wohl wert ist, und daß die private Wohltätigkeit jährlich die hohe Summe von mehr als 8 Millionen Franken für diese aufbringt. Wer diese Zahlen und die jetzige Wirtschaftskrisis in Betracht zieht, der begreift, daß der Staat unmöglich solch enorme Lasten ganz auf sich nehmen kann. In alle Zukunft wird es heißen müssen: Staat und Wohltätigkeit haben sich in die Bewältigung dieser großen, nationalen Aufgabe zu teilen.

Eine Reihe von leitenden Persönlichkeiten spricht sich im gesamten Bericht über die Notwendigkeit und den Wert der Anormalen-Ausbildung mit überzeugender Klarheit aus. Um den dringendsten Bedürfnissen der in Not geratenen Anstalten abzuhelfen, ist der Ertrag der Bundesfeier-Karten vom Jahre 1924 für die Abnormensache in Aussicht gestellt. Für Vereine und Institutionen, die die Ziele der Vereinigung für Anormale fördern wollen, beträgt der Minimall-Jahresbeitrag 20 Fr. Ihr Eltern, die Ihr Euch normaler Kinder erfreuen dürft, gedenket aus Dankbarkeit in Liebe derer, die dieses Glückes entbehren! Postcheckkonto der Schweizerischen Vereinigung für Anormale IX/1788 St. Gallen.

Bern. Organisation und Aufgaben der sozialen Fürsorge der Stadt Bern. Anlässlich der Revision der Gemeindeordnung wurde die Zahl der gemeinderätlichen Direktionen von 5 auf 7 erhöht; die bisherige Schul- und Armendirektion zerfiel in die Schuldirektion und die „Direktion der sozialen Fürsorge“. Zurzeit umfaßt die Fürsorgedirektion drei Geschäftszweige, nämlich das Armenwesen, das Vormundschaftswesen, die Jugendfürsorge und die Arbeitslosen- und die Wohnungsfürsorge.

Der Armenpflege dient als Grundlage das kantonale Armengesetz von 1897, wozu vor allem das Konkordat über die wohnörtliche Armenpflege zu rechnen ist, dem der Kanton am 7. Juli 1918 beigetreten ist. Nach zwei Richtun-

gen wirkt sich die Armenpflege aus: einmal in der Ausrichtung von Unterstützungen an dauernd oder vorübergehend Unterstützte, sodann in der Versorgung bestimmter, versorgungsbedürftiger Personen. Ende 1920 wurden mit gutem Erfolge sämtliche Fälle von dauernder Unterstützung einer Revision unterzogen; es zeigte sich bei dieser Gelegenheit, daß die amtlichen Stellen mit den übrigen Unterstützungsinstanzen und der privaten Wohltätigkeit in der Gemeinde Bern eng zusammenarbeiten müssen, um zu verhindern, daß gewisse Leute gleichzeitig von mehreren Fürsorgeinstitutionen unterhalten werden. In Verbindung mit sämtlichen philanthropischen Vereinigungen der Stadt Bern wurde durch die Direktion der sozialen Fürsorge eine Zentralstelle und ein Meldeystem eingerichtet, so daß eine genaue Kontrolle Mißbräuche für die Zukunft zu sagen ausschließt. Die Ausrichtung der Unterstützungen wird im allgemeinen überwacht durch 19 Bezirksarmenausschüsse, bestehend aus je einem von der Fürsorge- und Armenkommission gewählten Bezirkvorsteher und einer Anzahl von Armenpflegern und Armenpflegerinnen. Vorsteher und Mitglieder der Bezirksarmenausschüsse verrichten ihre Tätigkeit ehrenamtlich. Diese freiwillige Armenpflege ist vom Standpunkt des Gemeinwesens aus aufs wärmste zu begrüßen; sie ist für die amtliche Armenfürsorge geradezu unentbehrlich. Die Hauptaufgabe der Bezirksarmenausschüsse besteht im Anhören der Unterstützungsbedürftigen. Sie haben die Unterstützungsgesätze entgegenzunehmen und zu prüfen, in einzelnen Fällen Antrag zu stellen auf Aufhebung oder Änderung der Unterstützung usw. Ihnen liegt außerdem die Überwachung von Personen ob, die zwar nicht unterstützt sind, infolge ihres Lebenswandels aber unterstützungsbefürftig zu werden drohen. Der seit dem Jahre 1915 bestehende Jugendamt ist durch zwei besondere, dem Armensekretär unterstellte Informatoren hat sich sehr bewährt und bedeutet eine vorzügliche Unterstützung der Arbeit der freiwilligen Armenpfleger. Die Informatoren haben Erhebungen über die Verdienstverhältnisse, eventuell anderweitige Unterstützung, Arbeitszuweisung usw. anzustellen. Im Jahre 1920 wurden von den Informatoren nicht weniger als 809 Unterstützungsfälle geprüft und begutachtet.

Die Jugendfürsorge ist das weite Arbeitsfeld des städtischen Jugendamts. Mit der Schaffung dieser Stelle hofft man, der bisherigen unheilvollen Zersplitterung auf dem Gebiete der Jugendfürsorge beizukommen. Seine Aufgabe gliedert sich in die Amtsvormundschaft, die Pflegekinderaufsicht, das Jugendheim, die Säuglingsfürsorge, die Kinderkrippen, die Kindergärten, die Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge und die Jugendgerichtshilfe. Der Vorsteher hat die Kindergefährdungen zu untersuchen und nach z.B. Anträgen zu stellen. Über diejenigen privaten Organisationen und Anstalten, die Gemeinschaftsventionen beziehen, besitzt die Gemeinde ein gewisses, von den Privaten ausdrücklich anerkanntes Aufsichtsrecht.

A.

— Zur Frage des polizeilichen Wohnsitzes unehelicher Kinder im Kanton Bern. Das Gesetz vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen normiert in Art. 100, Abs. d—f, den polizeilichen Wohnsitz unehelicher Kinder in engem Anschluß an die familienrechtlichen Verhältnisse der Letztern zu ihren Eltern, wie sie im althelveticischen Zivilgesetz geregelt waren. Dabei fällt aber in Betracht, daß nach Sinn und Wortlaut der zitierten Bestimmung nicht schlechtweg auf die materiellrechtliche Ordnung des Verhältnisses abgestellt wird, sondern in hervorragender Weise auch ein rein formales Moment eine Rolle spielt. Art. 100, lit. d, erklärt nämlich den polizeilichen Wohnsitz minderjähriger unehelicher Kinder als zusammenfallend mit

dem Wohnsitz der elterlichen Person, welcher sie zugesprochen sind. Das schweizerische Zivilgesetzbuch hat nun aber — wie Prof. Dr. E. Blumenstein in einer Studie in Band 19 der „Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen“ ausführt — sowohl in materieller als auch in formeller Beziehung eine andere Ordnung des unehelichen Eltern- und Kindesverhältnisses gebracht. Namentlich kennt es kein Erfordernis des ausdrücklichen gerichtlichen Zuspruchs des Kindes an die Mutter, sondern sieht einen solchen Zuspruch in gewissen Fällen nur dem Vater gegenüber vor. Aber auch in diesem Falle kommt dem gerichtlichen Zuspruch grundsätzlich nicht die gleiche Bedeutung zu, wie dem durch das altbernische Zivilrecht vorgeschriebenen.

Daraus folgt in erster Linie, daß es zweifellos unrichtig wäre und nicht den Intentionen des bernischen Armengesetzgebers entsprechen würde, wollte man die Ordnung der polizeilichen Wohnsitzverhältnisse des unehelichen Kindes von derjenigen des elterlichen Gewaltverhältnisses abhängig machen. Nicht nur fände ein derartiges Vorgehen keine Stütze in Wortlaut und Sinn des Armengesetzes, sondern es würde durch diese Interpretation der behördlichen Willkür Tür und Tor geöffnet. Im weitern aber muß aus den vorstehenden Grörterungen der Schluß gezogen werden, daß mit Bezug auf die Bestimmungen des polizeilichen Wohnsitzes unehelicher Kinder im gegenwärtigen bernischen Recht eine Lücke besteht.

Bis positive gesetzliche Vorschriften aufgestellt sind, schlägt Prof. Blumenstein vor, auf folgendes zu achten: Art. 100, lit. d, des Armengesetzes knüpft an den Formalakt des gerichtlichen Zuspruches an; dieser Zuspruch ist unter dem Zivilgesetzbuch dahingefallen. Dagegen ist entscheidend, daß seine Vornahme auch unter dem alten Recht an ganz bestimmte materielle Voraussetzungen geknüpft war (eventuelle Anerkennung durch den Vater). Der Wille des bernischen Armengesetzgebers ging also dahin, daß das uneheliche Kind den polizeilichen Wohnsitz seiner Mutter erwerben sollte, sofern nicht eine ausdrückliche Anerkennung durch den Vater eingetreten war. Die innern Verhältnisse haben sich durch das schweizerische Zivilgesetzbuch nur unwesentlich verändert. Die Änderung der familienrechtlichen Verhältnisse des neuen Gesetzbuches will und kann keinen Einfluß auf die polizeilichen Wohnsitzverhältnisse ausüben. Auch der Regierungsrat hat sich in einem prinzipiellen Entscheid vom 15. März 1921 auf diesen Boden gestellt, indem er erkannte, daß das uneheliche Kind dem polizeilichen Wohnsitz der Mutter folgt, sofern nicht eine ausdrückliche Anerkennung seitens des Vaters stattfand.

A.

**Luzern.** Zur Revision des Armen- und Bürgerwesens im Kanton Luzern. Der luzernische Gesetzgeber steht zurzeit vor Aufgaben von größter Tragweite, von deren glücklicher Lösung nichts weniger abhängt, als das gesunde Weiterleben des kleinen Freistaates, Aufgaben, die an die Einsicht und die Tatkraft der Behörden und des Volkes nicht geringe Anforderungen stellen. Während ein neues Steuergesetz in Behandlung steht, stellt der Regierungsrat auch ein neues Armengesetz auf (s. S. 38). Allerdings ist die Frage der Revision des Armen- und Bürgerwesens nicht neu. Seitdem die Staatsverfassung des Jahres 1863 diese Aufgabe dem Gesetzgeber überbunden hatte, ruhte diese Frage nicht mehr. Nun wird aber in einer Artikelserie des „Vaterlands“ (Jahrgang 1921, Nr. 296—298) der ganze Fragenkomplex einer kritischen Bearbeitung unterworfen. Einmal ist es die gesetzgeberische Methode, die zur Kritik Anlaß gibt, dann aber wird nach einem Exposé über die Bedeutung der Bürgergemeinde verlangt, daß zuerst die Revision des Bürgerwes-

jens vorangehe. Es kommt auch hier zu einer Stellungnahme in der Frage, ob Bürger- oder Territorialprinzip in der Armenpflege. „Der Ruf nach dem Territorialprinzip — so heißt es da — ist fast ein Schlagwort, das bei näherem Zusehen genaueren Begriffen Platz machen muß. Vorab ist Tatsache, daß der Gegensatz zwischen heimatlicher und wohnörtlicher Hilfe im praktischen Leben kein absoluter ist. Stets hat die erste der zweiten Konzessionen gemacht, stets die zweite der ersten. Auch der jüngste Entwurf des Luzernischen Regierungsrates, welcher die wohnörtliche Unterstützung einführen will, behält die heimatliche für die ersten beiden Jahre der Niederlassung. Es kommt hier die Tatsache zum Ausdruck, daß die Bevölkerung jeder Gemeinde sich aus einem zentralen und peripheren Kreis zusammensetzt, einem ansässigen und einem fluktuierenden. Die Frage, die der Gezeugeber zu beantworten hat, ist daher keineswegs: Territorialprinzip oder Heimatprinzip. Sie lautet vielmehr: Wo soll armenpflegerisch die Grenze zwischen beiden Systemen gezogen werden? Der Zusammenhang zwischen dem Armenrecht und Bürgerrecht wird damit noch klarer. Ist durch die Gesetzgebung der ansässige Teil der Einwohnerchaft als Bürgergemeinde erfaßt, so ist diese instande, wohnörtlich zu besorgen, was wohnörtlich ist, durch Fernpflege, was durch Fernpflege erfolgen muß. Bei solcher Regelung löst sich der Gegensatz zwischen territorialer und heimatlicher Armenpflege in der höhern Ordnung des Bürgerweisen. Sind jedoch die Verhältnisse so, daß nur ein kleiner Teil der Ortsansässigen „Bürger“ im Rechtssinne ist, so ist das Gleichgewicht auch im Unterstützungswezen gestört, und es erschallt der Ruf nach Territorialisierung der Armenpflege. Läßt man umgekehrt die Bürgergemeinde in der Wohngemeinde aufgehen, so beginnt der Abschub der Unerwünschten von Ort zu Ort und anderes mehr: der Ruf nach Heranziehung der Herkunftsgemeinden in der Armenpflege läßt nicht auf sich warten. Beide Male ist der Ruf irreführend. Wer die Missstände im Armenwezen heben will, muß auch hier nicht die Folgen, sondern die Ursachen aus der Welt schaffen. Diese liegen aber im Bürgerwezen. Der Bürgerrechtstreit ist mithin nicht nur aus allgemeinen Gründen der Vortritt zu belassen, sondern noch aus dem besondern Grunde, weil in ihr organisch auch die Reform des Armenwezens enthalten ist....“

Dies die Ansicht des angeesehenen Luzerner Blattes, die bei der Behandlung des neuen Armengesetzes jedenfalls nicht übersehen werden dürfte. A.

**Solothurn.** Bedingter Straferlaß und Schlußausführ. Seit dem Jahre 1911 besitzt der Kanton Solothurn die Einrichtung des bedingten Straferlasses. Bei der Einführung des Institutes waren die Meinungen geteilt; schon damals wurde gesagt, daß die Neuerung weder überschwänglich begrüßt noch getadelt werden solle, daß sie aber, mit Maß und Ziel gehandhabt, eine gute und notwendige Ergänzung darstelle. Wie anderwärts, hat man auch im Kanton Solothurn damit gute Erfahrungen gemacht, obwohl da und dort noch die Meinung besteht, daß der bedingte Straferlaß zu viel gewährt werde. Das kann nicht behauptet werden, wenn man der Sache auf den Grund geht. In den letzten 6 Jahren beträgt die Zahl der Strafurteile mit Freiheitsstrafen pro Jahr zirka 600—700. Wenn man untersucht, wie viele bedingte Verurteilungen darauf entfallen, so waren es zwischen 21 und 31 Prozent. Das sind gewiß hohe Prozentziffern, höhere als in andern Kantonen. Es ist aber doch erfreulich, daß man den Straferlaß anwenden kann, weil dadurch die Möglichkeit geschaffen wird, Rechtsbrecher, die nicht aus niedriger, verwerflicher Gesinnung ein Delikt begangen haben, zu brauchbaren Menschen und tüchtigen Bürgern machen zu kön-

nen, indem man sie aufrichtet, statt sie niederzudrücken; man setzt ihnen eine Bewährungsfrist, spornt sie dadurch zu einwandfreier Aufführung an und führt sie auf den rechtschaffenen Lebensweg zurück. Immer wird der Besserungsversuch nicht gelingen. Wenn aber von hundert bedingt Verurteilten nur ein Einziger durch dieses Institut vor weiterm Fall bewahrt werden kann, so ist es schon geachtet.

Berechtigter als der Wunsch nach vermehrter Anwendung des bedingten Straferlasses ist der an sämtliche kantonale Gerichte — das Obergericht nicht ausgenommen — gerichtete Wunsch, daß sie von der Institution der Schutzaufsicht vermehrten Gebrauch machen möchten. Es nützt gewöhnlich sehr wenig, einen Beklagten bedingt zu verurteilen, wenn man ihn nicht gleichzeitig unter eine taktvolle und außerordentlich delikat wirkende Schutzaufsicht stellt. Merkwürdigweise machen die solothurnischen Gerichte — wie der Vorsteher des Polizeidepartements im Kantonsrat feststellte — sehr wenig Gebrauch davon. Sie sprechen eine Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe von z. B. einem Monat aus, und erklären dem Verurteilten gleichzeitig, daß, wenn er sich während zwei oder drei Jahren gut halte, diese Strafe nicht vollzogen werde. Aber darum, ob der Betreffende sich dann auch wirklich gut hält, kümmert sich kein Mensch, wenn der Verurteilte nicht unter Schutzaufsicht gestellt und wenn das Urteil den Schutzaufsichtsorganen nicht gemeldet wird. Es werden besondere Kontrollen über die unter Schutzaufsicht stehenden Personen geführt; man sucht ihnen Patronen und bemüht sich, für sie eine Anstellung zu erhalten. Diese Arbeit wird gleichzeitig mit derjenigen besorgt, die aus der Fürsorge für entlassene Sträflinge erwächst. Es ist eine Aufgabe, die Herzenstift, Wohlwollen und Milde, gepaart mit strengem Gerechtigkeitsfond und mit Menschenkenntnis, erfordert. A.

— Solothurnische Armenfürsorge am Ende des 18. Jahrhunderts. Bis jetzt existiert eine eigentliche Geschichte des solothurnischen Armenwesens nicht, sodaß es willkommen ist, an Hand eines Vortrages von Pfarrer J. Mösch in Oberdorf über einige Hauptgedanken der solothurnischen Armenfürsorge in der Zeit vor der Revolution in Kenntnis gesetzt zu werden.

Zunächst sorgte die Stadt für ihre Bürger durch Verabreichung des großburgerlichen Almosens, die Brotstiftung und die Zunftspenden. Für die Anfänger kamen in Frage das Kleideralmosen, das Armenhaus und das St. Ursusstift.

Was nun die solothurnische Landschaft anbetrifft, so herrschte der Grundsatz, daß jede Gemeinde für ihre Armen selbst zu sorgen habe. Daher wurden in den Gemeinden Armenfonds angelegt und wenn möglich geöffnet. Auch bestanden von Seiten einzelner Klöster Verpflichtungen zugunsten bestimmter Gemeinden. Nur die Hälfte der katholischen Gemeinden besaß Armenfonds, daher mußten in den Gemeinden besondere Armensteuern angelegt werden, die entweder von Haus zu Haus oder in der Kirche erhoben wurden.

Die Obrigkeit als die staatliche Behörde half den Gemeinden durch besondere Spenden nach; sie hatte eine besondere Armenkommission ins Leben gerufen. Eingehend wird berichtet über Art und Weise der Ausrichtung der Unterstützung, wobei die Badefuren und ärztliche Hilfe nicht fehlten. Die Bögte besaßen eine maßgebende Kompetenz. Arme Durchreisende erhielten im Spital der Stadt Solothurn Unterstützung. Die Obrigkeit hat damals recht respektable Summen für die Armenfürsorge aufgewendet.

Ein besonderes Institut war das Fründhaus in der Klaus, an der alten Hauensteinstraße gelegen, ursprünglich ein Aussätzigenasyl, dann eine Herberge

für mittellose Reisende, schließlich ein Heim für 20 ganz Arme. Der Name wurde später in „Gutleutehaus“ umgeändert.

Besondere Verhältnisse wies der reformierte Bucheggberg auf, wo ein weitsichtiger Mann, Pfarrer Nöthinger in Messen, weitausschauende Pläne hatte. Der Vermögensstand jener Gemeinden war mittelmäßig, trotzdem eine Vermehrung der Armut zu beobachten. Die Verpflegung der Armen hielt er für oft durchaus unzweckmäßig („Umgang“ der Armen, ungerechte Verteilung der Almenden, Kinderverdingung). Er verlangte, daß in jeder Gemeinde eine besondere Armenkommission entstehe, daß öffentliche Armenhäuser errichtet werden, daß die Unterstützung in natura erfolge. Die Armen sollten zur Arbeitssamkeit erzogen werden und der Bettel verschwinden.

Die Centralisationsbestrebungen der Helvetik zeigten sich auch auf dem Gebiete des Kantons Solothurn. Die Verwaltungskammer wandte sich mit 20 Fragen an die Gemeinden. Bettelreisen wurden untersagt, ein kantonales Altersasyl wurde vorgeschlagen (noch heute aktuell!), dazu eine Art kantonales Kinderasyl. Aber die Helvetik hatte für die Verwirklichung ihrer Pläne kein Geld, nicht einmal die Kraft, die frühere Armenfürsorge aufrecht zu erhalten. Das solothurnische Armenwesen mußte mit den alten Kräften weiterfahren. Die moralische Kraft bewies es in der Aufnahme der verwaisten Kinder aus den Waldstätten. Das moderne Armenwesen muß sich vielfach an das vorher Gebaute und Gewirkte anschließen.

A.

**Appenzell J.-Rh.** Das Armeleutäckeamt (zentrale Armenpflege für alle Bezirke mit Ausnahme von Oberegg) hat im Jahre 1921 an Unterstützungen ausgegeben: 77,887 Fr., darunter 284 Fr. für im Kanton wohnende Angehörige von Konkordatskantonen. Der Bericht über das Jahr 1921 erwähnt, daß die Unterstützungen für Kantonbürgen in andern Kantonen 8000 Fr. höher waren, als im Voranschlag vorgesehen war, ganz besonders herührend von den in der Stadt St. Gallen und Umgebung niedergelassenen, von der Krise in der Stickerei betroffenen Appenzellern, daß aber die Stadtverwaltung St. Gallen, trotzdem der Kanton dem Konkordat nicht beigetreten ist, doch 50 Prozent der Unterstützungs- kosten der bedürftigen Appenzeller trägt.

W.

Bürgerheim, Krekelhof und Waisenhaus führen gesonderte Rechnung und die Gemeindekasse mußte dem Bürgerheim an die Gesamtausgaben von Fr. 70,413.60 Fr. 25,537.40, dem Waisenhaus an Fr. 79,733.01 Fr. 39,377.99 zuschießen, während der Krekelhof (Arbeits- und Erziehungsanstalt) bei einem Umsatz von Fr. 59,658.43 derselben noch Fr. 437.94 abliefern konnte. Bürgerheim und Waisenhaus haben belangreiche Fonds, deshalb die verhältnismäßig kleinen Zuwendungen von Seiten der Gemeindekasse.

Der Freiwillige Armenverein verausgabt Fr. 11,956.37, der allgemeine Frauen-Armenverein Fr. 4230.—, der Frauenverein für Christbescheerung armer Kinder Fr. 2345.65 und der Verein für Haus- und Wöchnerinnenpflege Fr. 4441.97. Alle genannten Vereine, überhaupt alle offiziellen Hilfsinstitutionen, arbeiten unter sich und mit der gesetzlichen Armenpflege zusammen, so daß immer alle Instanzen über die einzelnen Fälle orientiert sind.

J. Sch.

**Abonnieren Sie die „Schweizer. Pädagogische Zeitschrift“.**